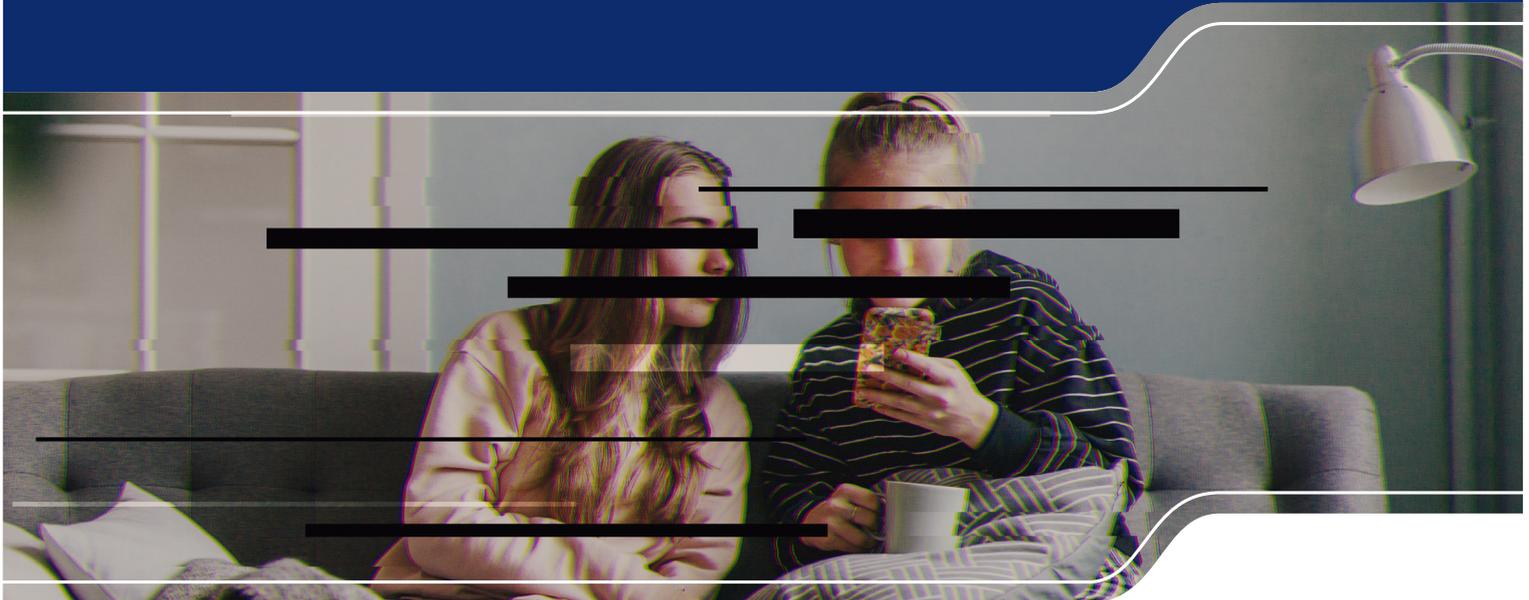


Teilt Ihr Kind auch Kinderpornografie?

Informationen und Präventionstipps der Polizei



Die Polizei stellt bundesweit fest: Die Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten und Missbrauchsdarstellungen über Chats, Messenger und soziale Netzwerke steigt besorgniserregend. Auch Kinder und Jugendliche teilen solche Bilder, Videos oder Sticker. Meist handeln sie aus Leichtsinn und der Gewohnheit, alles weiterzuleiten. Andere wollen Gleichaltrige schocken oder mobben. Außerdem wissen viele Empfänger nicht, was sie da erhalten und wie sie sich verhalten sollen, wenn sie so etwas unfreiwillig empfangen.

Was sind kinderpornografische Inhalte?

- Darstellungen, die sexuelle Handlungen von, an und vor einer Person unter 14 Jahren zeigen
- Bilder, Videos oder Sticker, die ein Kind unter 14 Jahren ganz oder teilweise unbedeckt in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung vorführen
- wenn in sexuell aufreizender Weise die unbedeckten Genitalien oder das unbedeckte Gesäß eines Kindes zu sehen sind

Wichtiger Hinweis:

Auch beim **Sexting** (Versand selbsthergestellter erotischer Fotos, Videos oder Texte) kann es sich um die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie handeln, wenn die abgebildete Person noch nicht 14 Jahre alt ist.

Welche Strafen drohen Minderjährigen?

Der Besitz und die Verbreitung von Abbildungen des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs ist ein **Verbrechen** und wird mit einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr bestraft. Über das jeweilige Strafmaß entscheidet ein Gericht je nach Schwere der Tat.

Kinder unter 14 Jahren sind nicht strafmündig. Selbst wenn die Polizei nach einer Anzeige gegen das Kind ermittelt, muss die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

Die Staatsanwaltschaft wird auf jeden Fall bei jugendlichen und erwachsenen Tatverdächtigen prüfen, ob die beschuldigte Person die Inhalte unfreiwillig erhielt oder diese anforderte.

Für die Beweissicherung wird die Polizei Smartphones und andere Kommunikationsmittel einbehalten oder weiterführende Maßnahmen wie Wohnungsdurchsuchungen durchführen.

Müssen Eltern mit Strafen rechnen?

Wenn Kinder oder Jugendliche illegale Inhalte verbreiten, kann dies für Eltern Konsequenzen haben: In der Regel sind die Eltern die Anschlussinhaber der Smartphones ihrer Kinder und anderer technischer Geräte wie z. B. Router. Bei einer Hausdurchsuchung könnten beispielsweise auch Geräte, welche die gesamte Familie verwendet, von der Polizei beschlagnahmt werden. Eltern werden aber nicht für die Taten ihrer Kinder bestraft.



Teilt Ihr Kind auch Kinderpornografie?

Informationen und Präventionstipps der Polizei

Was sollten Eltern vorbeugend tun?

Klären Sie Ihr Kind über folgende Fakten auf:

- Hinter jeder Missbrauchsabbildung verbirgt sich ein real stattgefundenener sexueller Missbrauch eines Kindes.
- Sexueller Missbrauch ist eine der schlimmsten Gewalterfahrungen mit oft lebenslangen Folgen für die betroffenen Kinder.
- Wer diese Abbildungen weiterleitet, unterstützt dadurch sowohl die Täter als auch, dass solche Darstellungen immer weiter verbreitet werden und damit auch noch Geld verdient wird.

Was tun, wenn man solche Inhalte zugeschickt bekommt?

- nicht weiterleiten oder teilen!
- dem Versender bzw. in der Chatgruppe deutlich machen, dass diese Abbildungen unerwünscht und zu unterlassen sind
- am besten aus der betreffenden Gruppe austreten
- dem Netzwerkbetreiber oder der Internet-Beschwerdestelle melden, damit die Bilder oder Videos gelöscht werden
- bei der Polizei anzeigen, damit vor allem auch die Hersteller des kinderpornografischen Materials ermittelt und bestraft werden können

Tipps zur Anzeige:

Jede Anzeige ist Opferschutz! Eine Strafanzeige ist jederzeit bei der örtlichen Polizeidienststelle oder online mithilfe der Onlinewache (www.polizei.sachsen.de/onlinewache) möglich. Fragen Sie nach, wie Sie die Beweise sichern sollen, da jegliches Speichern solcher Darstellungen bereits mit einer Strafe bewährt ist. Daher sollte in der Regel nur ein Link zu den kinderpornografischen Abbildungen (Internetadresse im oberen Teil des Browsers) an die Polizei weitergeleitet werden. Ist

dies nicht möglich, beispielsweise weil das Bild oder Video per Messenger versendet wurde, muss das Speichermedium (z. B. Smartphone) zur Polizei gebracht werden.

Wo gibt es weitere Informationen und Unterstützung für Eltern?

- Mehr zum Thema erfahren Sie unter www.soundswrong.de und www.polizei-beratung.de.
- Jugendgefährdende und strafbare Inhalte im Internet können an hotline@jugendschutz.net oder unter www.internet-beschwerdestelle.de sowie die Seitenbetreiber gemeldet werden.
- Die Fachdienste Prävention Ihrer zuständigen Polizeidirektion bieten in weiterführenden Schulen unter anderem Elternabende zum Thema „Gefahren im Umgang mit digitalen Medien“ an. Aufgrund der derzeitig erhöhten Nachfrage sollten Sie jedoch mit Wartezeiten rechnen.

Polizeidirektion Chemnitz

Fachdienst Prävention: 0371 387-2820
praevention.pd-c@polizei.sachsen.de

Polizeidirektion Dresden

Fachdienst Prävention: 0351 6524-3690
praevention.pd-dresden@polizei.sachsen.de

Polizeidirektion Görlitz

Fachdienst Prävention: 03581 650-502 oder -507
praevention.pd-gr@polizei.sachsen.de

Polizeidirektion Leipzig

Fachdienst Prävention: 0341 22179-201
prae.pd-l@polizei.sachsen.de

Polizeidirektion Zwickau

Fachdienst Prävention: 0375 560853-363
izd.praev.pd-z@polizei.sachsen.de

Ein Informationsblatt vom:

Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
0351 855-2309
praevention.lka@polizei.sachsen.de



POLIZEI
Sachsen